

§ 11 NFBioV Gebühren

NFBioV - Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die zuständige Behörde kann für folgende Tätigkeiten in Vollziehung dieser Verordnung eine Gebühr von Zertifizierungsstellen einheben:
 1. 1. Registrierung von Zertifizierungsstellen (§ 5) und
 2. 2. Überwachung von Zertifizierungsstellen (§ 10 Abs. 3).
2. (2) Diese Gebühren sind nach § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004, kostendeckend festzusetzen.

In Kraft seit 21.05.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at